FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG (FGO)

GEBÜHRENSATZUNG

i.d.F. vom 1. Mai 2017

für den

Katholischen Friedhof St. Wolfgang

Friedhofsgebührenordnung

Friedhofsgebührenordnung der Kath. Gesamtkirchengemeinde i.d.F. vom 1. Mai 2017

Aufgrund des § 94 der Kirchengemeindeordnung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat der Verwaltungsausschuss der Kath. Gesamtkirchengemeinde Ellwangen am 24.04.2017 folgende Gebührenordnung für den Friedhof St. Wolfgang beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Bestattung auf dem Friedhof St. Wolfgang, für die Benutzung der Friedhofsund Bestattungseinrichtungen, für die Überlassung von Gräbern und die Verleihung von Grabnutzungsrechten, für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung erhebt die Kath. Gesamtkirchengemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer die gebührenpflichtige Amtshandlung beantragt oder veranlasst,
 - b) wer eine Einrichtung oder Leistung in Anspruch nimmt,
 - wer nach Gesetz oder auf Grund letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- Die Gebührenschuldner haben die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben vollständig und richtig zu erteilen sowie die hierfür notwendigen Unterlagen vorzulegen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- 2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (Vorauszahlungen) verlangt werden.
- 4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gräbergebühren

Für die Einräumung von Rechten an Grabstätten im Kath. Friedhof St. Wolfgang werden folgende Gebühren erhoben:

1) Reihengräber

a) Kinderreihengrab bis einschließlich	
9. Lebensjahr in der Kinderabteilung	300, Euro
b) Erdbestattungsreihengrab	950, Euro
c) Sargrasenreihengrab	1.850, Euro
c) anonymes Urnengrabfeld	650, Euro

2) Wahlgräber

a) Wahlgrab je Einzelgrabfläche und bei Urnenbeisetzung in diesem Wahlgrab	1.200, Euro
b) Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche	950, Euro
c) Urnenwahlgrab im Urnengemeinschaftsfeld mit Einzelgrabstein	2.500, Euro
d) Sargrasenwahlgrab	2.100, Euro

Für Grabnutzungsrechte an Mehrfachgräbern wird die entsprechend mehrfache Gebühr berechnet.

- 3) Für weitere Beerdigungen innerhalb eines Jahres in dasselbe Grab werden keine Gräbergebühren erhoben.
- 4) Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes werden erhoben:
 - a) Für die Dauer einer vollen Nutzungszeit die jeweiligen Grabgebühren nach § 4, Abs. 2 zuzüglich der jeweiligen Gebühren nach § 6 und § 9.
 - b) für eine davon abweichende Nutzungsdauer, mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist, die jeweiligen Grabgebühren nach § 4 Abs. 2, anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer zuzüglich der jeweiligen Gebühren nach § 6 und § 9. Angefangene Jahre werden voll berechnet.
 - c) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für 5 oder 10 Jahre nach Ablauf der Nutzungszeit, ohne dass ein Bestattungsfall gegeben ist, die jeweilige Grabgebühr nach § 4 Abs. 2, in Höhe von 25 % bzw. 50 %, zuzüglich der jeweiligen Gebühren nach § 6 und § 9.
- 5) Bei der Aufgabe von Wahlgräbern, deren Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, werden bereits entrichtete Grabgebühren nicht erstattet. Dasselbe gilt auch für Umbettungen, auch wenn die Ruhe- oder Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

§ 5 Bestattungsgebühren

- Die Grundgebühr für das Herstellung und Schließen einer Grabstelle beträgt:
 - a) für Kinder vor Vollendung des

10. Lebensjahres 240,-- Euro

b) Personen ab dem 10. Lebensjahr 750,-- Euro

c) Urnen 180,-- Euro

d) Totgeburten 80,-- Euro

Bei Wahlgräbern wird, sofern die Ruhefrist nicht beeinträchtigt ist, grundsätzlich eine Tieferlegung durchgeführt. Hierfür wird ein Zuschlag zu den Grundgebühren nach a) und b) in Höhe von 200,-- Euro erhoben.

2) Weitere Gebühren entstehen für:

Lieferung und Einbau der erforderlichen Grabfundamente

a) Wiedereinbau von vorhandenen Fundamenten 80,-- Euro

b) Fundamente bei einfacher Grabtiefe fertig eingebaut

130,-- Euro

c) Fundamente bei doppelter Grabtiefe fertig eingebaut

155,-- Euro

Leichenbesorgung

Die Leichenbesorgung wird durch Privatunternehmer ausgeführt

Umbettungen

a) wenn die Wiederbestattung im Friedhof erfolgt	850, Euro
b) bei Überführung nach auswärts	600, Euro
c) bei Umbettung von Urnen	200, Euro
Inanspruchnahme der Sargträger	
a) bei Beisetzung je Träger	38, Euro
b) bei Umbettung je Träger	38, Euro

Zuschläge für Zusatzleistungen

Für Beisetzungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen je angefangene Stunde und Person

45,-- Euro

§ 6 Friedhofsunterhaltungsgebühr

1)	Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt je Grabfläche und Jahr:
----	--

	•	
a) bei Reihengräbern und Wahlgräbern f	ür Erwachsene	6, Euro
b) bei Reihengräbern für Kinder		3, Euro
c) bei Wahlgräbern für Urnenbeisetzunge	en und	
Urnengemeinschaftsgräbern		3, Euro

 Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bei Überlassung eines Reihengrabes oder Erwerb eines Nutzungsrechts von bis zu 20 Jahren und bei Urnen- und Kindergräbern von 15 Jahren im Voraus zusammen mit der Grabgebühr zu entrichten.

§ 7 Sonstige Gebühren / Auslagenersatz

 Für das Abräumen von Gräbern einschließlich Entfernung der Grabmäler werden nachstehende Gebühren erhoben.

a) Einzelgrab (Reihen- oder Wahlgrab) ohne Einfassung	150, Euro
b) Zwei- und mehrstellige Wahlgräber ohne Einfassung	250, Euro
c) Zuschlag Einfassung	50, Euro
d) Kindergrab, Urnengrab	100, Euro

- 2) Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in die Grundgebühren nicht einbezogen sind werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.
- 3) Entstehen bei der Durchführung einer Bestattung oder eines sonstigen Auftrags von Hinterbliebenen Auslagen, die das übliche Maß erheblich übersteigen, so sind sie besonders zu erstatten.

§ 8 Benutzung der Leichen- / Aussegnungshalle

Die Leichen- und Aussegnungshalle stehen im Eigentum der Stadt Ellwangen. Im Auftrag der Stadt Ellwangen werden die nach der gültigen Satzung festgesetzten Gebühren mit erhoben.

§ 9 Verwaltungsgebühren

- für Einzelgenehmigungen

1)	Bei Beisetzung von Leichen, Gebeinen, Urnen sowie Verlängerung des Nutzungsrechtes	70, Euro
2)	Bei Umbettungen und bei Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	100, Euro
3)	Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof a) zur gewerbsmäßigen Grabpflege	70, Euro
	b) zur Errichtung und Unterhaltung von Grabdenkmalen und Grabeinfassungen	
	- für befristete Genehmigungen bis zu 3 Jahren	200, Euro

30,-- Euro

 Für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales, eines Grabmalzusatzes oder sonstiger Grabausstattungen

- Urnen- und Kindergräber

30,-- Euro

- Reihen- und Wahlgräber

60,-- Euro

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 1. März 2016 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Kath. Gesamtkirchengemeinde Ellwangen vom 01.01.2012 außer Kraft.

Ellwangen, 20. Januar 2016

Kath. Gesamtkirchengemeinde Ellwangen

gez.: gez.:
Michael Windisch Paul Feil
Pfarrer 2. Vorsitzender

Genehmigung erteilt:

BO-Erlass vom 02.02.2016 / Aktenzeichen: BO-Nr. 300 kne-re und

BO-Erlass vom 16.05.2017 / Aktenzeichen: BO-Nr. 2473 / AKG_214.05_6/1